

von Seiten der Städte bei der neuen Grundbesteuerung wieder ein neues Quotalverhältniß ausfindig zu machen gedenke, wornach Stadt und Land soll besteuert werden, und bemerkte dabei, daß dieses ganz der §. 39. der Verfassungs-Urkunde entgegen sei.

Staatsminister v. Jeschau: Ich werde nur gegen den Antrag des Abg. Scholze sprechen, da es mir nothwendig scheint, die Diskussion darüber von dem über den Deputations-Bericht zu trennen. Der Abg. Scholze beantragt die Aufhebung sämtlicher Militairleistungen und den Wegfall der Portions- und Rationsgelder in der Oberlausitz, ingleichen der Cavallerie-Verpflegungsgelder in den alten Erblanden. Es handelt sich um eine Summe von 480,000 Thlr., von welcher Summe zu Gute gehen würden den Städten 84,000 Thlr. und dem Lande 396,000 Thlr. Der Abgeordnete hat sich selbst überzeugt, daß die Staatsmittel es nicht gestatten, diese sämtlichen Lasten auf das Budjet zu übernehmen und beziehentlich den Erlaß zu bewilligen, und daß es daher nothwendig sein werde, das Fehlende durch die Grundabgaben nach dem jetzigen Fuße aufzubringen. Ich glaube, daß dieser Vorschlag hauptsächlich an dem letzten Antrage scheitern wird und muß. Die geehrte Kammer hat sich früher mehrfach darüber ausgesprochen, daß man nach dem ungleichen Fuße, wie der der Grundsteuer jetzt ist, etwas Mehreres nicht aufbringen und es nur einstweilen bei dem Bisherigen bewenden lassen wolle. Es ist dies namentlich beim letzten Landtage besprochen worden, als es sich von der Regulirung der städtischen Grundabgaben und den Accisgrundsteuern handelte. Die Staatsregierung mußte sich allerdings damals, als sie den Gesetzentwurf, welcher zu der jetzigen Diskussion Veranlassung gegeben hat, der geehrten Kammer vorlegte, die Frage stellen, nach welchem Verhältnisse wohl das Land bei Verminderung oder Abschreibung der Militairleistungen Theil nehmen solle. Sie hat sich wohl erinnert, was am letzten Landtage in Bezug auf die Cavallerie-Verpflegungsgelder gesagt worden ist, und daß man damals von der Ansicht ausgegangen, es ständen die Militairleistungen den Cavallerie-Verpflegungsgeldern unbedingt gegenüber, so daß, wenn damit eine Aenderung vorgenommen würde, diese in Wegfall kommen müßten. Es sind jedoch vorzüglich zwei Gründe, welche die Staatsregierung bestimmt haben, darauf nicht einzugehen. Ein hauptsächlichlicher Grund ist nämlich der, welcher in der Kammer noch nicht zur Sprache gekommen ist, daß die Militairleistungen auch in den ältesten Zeiten immer in solcher Maße zwischen Stadt und Land vertheilt wurden, daß die Last des Landes bei weitem größer war, als die der Städte. Bekanntlich hatte das Land der Cavallerie Portionen und Rationen zu geben. In den Städten bestand dagegen nur die Verbindlichkeit, Quartier zu geben. Nie ist von den Portionen für die Infanterie in den Städten die Rede gewesen. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß, weil eine solche Ungleichheit bestand, ein Zeitpunkt eintreten muß, welcher diese beseitigt, und dieser wird eintreten, wenn das neue Grundsteuersystem ins Leben treten kann. Ein zweiter Grund, welcher die Staatsregierung bestimmte, und welcher aus dem praktischen Gesichtspuncte genommen ist, ist der, welcher von

dem Abg. D. v. Mayer bemerkt worden: denn es ist gewiß sehr richtig, daß, wenn man Etwas nicht ganz vollständig erreichen kann, so suche man mindestens das Bessere zu bewirken, als das bestehende Mangelhafte beizubehalten. Dieser Fall liegt hier vor. Allerdings wird das Land die bestehende Ungleichheit noch einige Jahre ertragen müssen, aber nicht in dem Umfange, als dormalen; denn es wird, wenn der Antrag angenommen und weiter verfolgt wird, wie sich dies aus den Unterlagen, welche an die Ständeversammlung zu bringen sein werden, herausstellen wird, dem Lande eine recht wesentliche Erleichterung zu Theil werden.

Abg. Mostig und Jänckendorf: Auch ich habe mich gegen den Scholzeschen Antrag zu erklären; es sind aber die Gründe schon entwickelt worden, welche mich bewegen, gegen denselben zu stimmen, und ich will mich keiner Wiederholung schuldig machen. Ich erlaube mir aber, über die Sache selbst noch ein Wort zu sagen. Der Antrag des Abgeordneten Scholze beabsichtigt, so wie der Vorschlag der Deputation, die in der Staatskasse vorhandenen Mittel zu einer Erleichterung der Servis- und Garnisonslast und der Cavallerie-Gelderpflichtigen; nur geht er viel weiter als die Deputation. Immer bleibt es aber die Hauptfrage: Ob man diese Mittel zu Einführung einer solchen Maßregel, oder auf irgend andere Weise zum allgemeinen Besten verwenden will? Bisher hat man den Grundsatz auf den frühern Landtagen gehabt, zunächst die möglichen Erleichterungen den Grundsteuerepflichtigen zu Gute kommen zu lassen, vorzüglich deshalb, weil die Grundsteuer so sehr ungleich ist. In dessen bin ich auch der Meinung, daß es vorzuziehen sein würde, die eintretenden Erleichterungen den Servis- und Cavalleriegeldpflichtigen zu Gute gehen zu lassen. Eine solche Maßregel würde von wesentlicherem Nutzen als ein Erlaß an der Grundsteuer sein; sie würde einen bessern Eindruck machen, und ich erkläre mich daher für den Antrag der Deputation. Was aber das Verhältniß betrifft, in welchem diese Erleichterung der Stadt und dem Lande zu Gute gehen soll, so glaube ich, ist es unmöglich, eine mathematische Berechnung aufzustellen und eine sichere Ueberzeugung zu gewinnen, daß man das richtige Verhältniß getroffen habe. Es ist nur eine provisorische Maßregel, die stattfinden soll, bis das neue Steuersystem eingeführt wird. Ich glaube, daß man hier einer festen Ueberzeugung nicht so nothwendig bedarf, da es ja eben keine auf eine längere Dauer berechnete Maßregel ist; und erkläre ich mich auch in diesem Puncte mit der Deputation einverstanden, so daß das Verhältniß wie 2 zu 5 anzunehmen sein dürfte.

Abg. v. Dieskau: Ich glaube, es würde sich über den vorliegenden Gegenstand weit leichter hinwegkommen lassen, wenn die Summe der Militairprästationen nicht so bedeutend wäre. Hätte die Deputation den Vorschlag auf Reduktion des Militairs gemacht, so würde ich demselben aus voller Ueberzeugung beigestimmt haben, da dies der gerechteste und passendste Erlaß sein würde. So aber kann ich mich, da der Erlaß bloß ein partieller, gewisse Branchen der Steuerepflichtigen betreffender sein soll, nicht dafür erklären, daß überhaupt ein Verhältniß